

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird. Ein Antrag ist zu stellen, bevor Sie in Vorleistung gegangen sind. Erstattungen sind nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Punkt E.) können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind. Die übrigen Leistungen können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird.

Bezieher von Wohngeldleistungen oder Kinderzuschlag müssen den aktuellen Leistungsbescheid beifügen.

Bitte geben Sie an, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen Sie die Leistungen beantragen. Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden.

Bitte beachten Sie: Für jedes Kind, jeden Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen.

• **Ausflüge oder Klassenfahrten der Schule/Kindertageseinrichtung:**

Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Sportschuhe, Badezeug).

• **Persönlicher Schulbedarf:**

Für Kinder, die laufende Leistungen nach dem SGB II oder XII erhalten, wird automatisch zum 01.08. des Jahres (Schuljahresbeginn) eine Pauschale von 70,00 € und zum 01.02. des Folgejahres noch mal ein weiterer Betrag von 30,00 € für die persönliche Ausstattung mit Schulbedarf gezahlt.

Wird für Kinder **Kinderzuschlag** nach dem Bundeskindergeldgesetz oder **Wohngeld** nach dem Wohngeldgesetz bezogen, muss **diese Leistung extra beantragt** werden.

• **Schülerbeförderungskosten für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs:**

Ein Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten besteht nur, soweit nicht nach dem Nds. Schulgesetz ein Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten besteht und eine **Mindestentfernung von 5 km** nicht unterschritten wird.

Nach dem Nds. Schulgesetz werden die Kosten für den Besuch

1. der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen,
2. der 11. und 12. Schuljahrgänge der Schulen für Schülerinnen und Schüler mit geistigen Behinderungen
3. der Berufseinstiegsschule,
4. der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I (Realschulabschluss) besuchen,

übernommen. Hier ist also kein Antrag nach dem SGB II oder XII zu stellen. Wenden Sie sich bitte an das Schulamt des Landkreises. Ein Anspruch besteht auch dann nicht, wenn das Schulamt eine Kostenübernahme wegen zu geringer Entfernung zur Schule ablehnt.

⇒ Wenn ein Anspruch auf Übernahme der Fahrkosten besteht, ist von dem Gesamtbetrag noch der Anteil für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel abzuziehen, der im Regelbedarf enthalten ist.

• **Ergänzende angemessene Lernförderung:**

Ohne die Bestätigung der Schule (Lehrer/Lehrerin), welcher Lernförderbedarf zur Erreichung des Klassenziels besteht, kann über den Antrag nicht entschieden werden. Es werden nur die Aufwendungen übernommen, die den ortsüblichen Sätzen entsprechen. Schuleigene Förderangebote haben immer Vorrang. Eine Abrechnung wird in der Regel mit dem Leistungserbringer / Anbieter erfolgen.

• **Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung:**

Bitte bestätigen Sie durch Ankreuzen, dass und wann der Schüler/die Schülerin regelmäßig am Angebot des gemeinschaftlichen Mittagessens teilnimmt.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, reichen Sie bitte ein Schreiben der Einrichtung als Nachweis ein, aus dem die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen hervorgehen. Geben Sie zusätzlich mit an, an wie vielen Tagen im Monat das Kind durchschnittlich in der Kindertageseinrichtung die Mahlzeit einnimmt. Die Angaben sind erforderlich, damit der Bedarf berechnet werden kann.

Bitte beachten Sie: Pro Tag der Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen ist ein **Eigenanteil in Höhe von 1,00 Euro** selbst zu erbringen (Kosten der Haushaltsersparnis).

Über den Abrechnungsmodus (= u.a. Auszahlung an die Schule/ Einrichtung oder an Sie) werden Sie informiert.

• **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft**

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen mitzumachen. Pro Monat steht ein Betrag von 10,00 € zur Verfügung, der – bezogen auf den Bewilligungsabschnitt – halbjährlich zu 60,00 € zusammengefasst werden kann.

Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- ✓ Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- ✓ Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- ✓ Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- ✓ die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Als Nachweis kann die Zahlungsaufforderung, der bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/Vereins über die zu erwartenden Kosten dienen.

Das Geld wird direkt in der Regel an den Leistungsanbieter überwiesen. Ist ein Beitrag bereits gezahlt worden, kann bei entsprechendem Nachweis auch eine Erstattung erfolgen.

Allgemeiner Hinweis:

Die Leistungen sind einkommens- und vermögensabhängig. Wenn eine Person keine laufenden Leistungen nach dem SGB II oder XII erhält, kann es sein, dass Einkommen und Vermögen auf die Leistung der Bildung und Teilhabe angerechnet werden müssen und deshalb nicht die volle (beantragte) Leistung erbracht wird. Im Umfang des angerechneten Einkommens/Vermögens muss dann ein Anteil selbst gezahlt werden.